

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badische Biographien**

**Heidelberg, 1.1875 - 6.1901/10(1935); mehr nicht digitalisiert**

Klüber, Johann Ludwig

**urn:nbn:de:bsz:31-16275**

## Johann Ludwig Klüber,

in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts der angesehenste deutsche Staatsgelehrte, hat mit die besten Jahre seines reifen Mannesalters in badischen Diensten verlebt. Er war am 10. November 1762 in dem reichsritterschaftlichen Städtchen Tann an der Ulster nahe bei Fulda geboren. Von früher Jugend an wurde in den Canzleigeschäften sein sammelnder und ordnender Geschäftsfleiß geübt und die Neigung für juristische und politische Thätigkeit geweckt. Er studierte auf den Universitäten Erlangen, Gießen und Leipzig, und promovirte als Doctor juris 1784 zu Erlangen. Er ergriff damals den Beruf eines akademischen Lehrers, wurde 1786 außerordentlicher und schon 1787 ordentlicher Professor für deutsches Staatsrecht, Lehenrecht und Practica. Er wurde somit schon in der Jugend in die alte Reichspublucistitk eingeweiht und zog auch die wohlwollende Aufmerksamkeit Pütter's in Göttingen auf sich, der ihn zu seinem Nachfolger empfahl. — Indessen befriedigte seinen Geist das herkömmliche positive Reichs- und Landes-Staatsrecht nicht. Der naturrechtliche Zug seines Zeitalters und die Freude an der kantischen Philosophie machten ihn empfänglich für die moderne Staatslehre, welche damals vorzugsweise von den Franzosen gepflegt wurde. Auch regte sich schon in dem Jüngling ein instinctiver Trieb zur politischen Praxis. Bevor er Privatdocent in Erlangen ward, dachte er ernstlich daran, in den russischen Staatsdienst unter Katharina II. einzutreten und wurde nur mit Mühe durch Verwandte und Freunde von dem Wagniß abgehalten. — 1790 beobachtete er, im Auftrage seines Landesherrn, des Markgrafen Karl Alexander von Baireuth, die Verhandlungen bei der Kaiserwahl Leopold II. zu Frankfurt und nahm als kurbraunschweigischer Berather an der Wahlhandlung Theil. — Als die Markgraffschaften Ansbach und Baireuth an Preußen fielen (1791), kam Klüber in nähere und freundliche Beziehungen zu dem leitenden preussischen Minister in den fränkischen Fürstenthümern, dem späteren Staatskanzler von Hardenberg, der ihn bei wichtigen Geschäften als Gutachter und Gehülfen beizog. Diese Verbindung mit der staatlichen und völkerrechtlichen Praxis war auch für seinen wissenschaftlichen Beruf förderlich, wengleich sie ihn zuweilen von der akademischen Thätigkeit abzog. Das wichtigste Geschäft, zu dem er verwendet wurde, betraf die Unterwerfung der freien Reichsstadt Nürnberg unter die Krone Preußen. Er hatte die Verträge vom 2. September 1796 redigirt, die man freilich dann in Berlin nicht zu ratificiren wagte. — Als nachher Hardenberg Cabinetsminister in Berlin ward (1797), suchte er Klüber dahin zu ziehen und im praktischen Staatsdienst zu verwenden. Indes die Unterhandlungen kamen doch nicht zu einem erfolgreichen Abschluß. Da entschloß sich Klüber 1804 in die Dienste des damaligen Kurfürsten und späteren Großherzogs Karl Friedrich von Baden zu treten. Er wurde vorerst als Geheimer Referendair nach Karlsruhe berufen, bald zum Staats- und Cabinetsrath befördert. Es lag ihm ob, den Kurprinzen Karl in den Staatswissenschaften zu unterrichten. Auch zu diplomatischen Missionen an die Höfe von Darmstadt, München, Bieberich wurde er verwendet. Als sich der Erbgroßherzog Karl mit Stephanie Beauharnais vermählte (1806), begleitete er ihn nach Paris. Bei der Reorganisation der Universität Heidelberg übernahm Klüber, der 1807 seinen Wohnsitz dorthin verlegte, die erste Professur der Rechte und las mit großem Eifer Staats- und Lehnrecht und europäisches Völkerrecht. Daneben aber entsagte er dem praktischen Berufe keineswegs. Als über die Ertheilung einer Verfassung nach dem Muster der westphälischen verhandelt wurde, gab er zu den betreffenden Vorarbeiten ein ausführliches Gutachten ab, in welchem er

sich namentlich mit aller Entschiedenheit gegen eine Nachahmung des französischen Präfectursystems aussprach (vgl. v. Weech, Geschichte der badischen Verfassung. S. 159 ff.) In diesen Abschnitt seines Lebens fällt sein wichtiges Werk über das Staatsrecht des Rheinbundes (1808.) — Bald aber bot sich Klüber Gelegenheit, weit über den Rahmen der Verhältnisse, in denen er sich bisher bewegt hatte, hinaus eine bedeutende Thätigkeit zu entwickeln. Schon vor dem Zusammentritte des Wiener Congresses hatte ihn Kaiser Alexander von Rußland aufgefordert, eine historisch-politische Darstellung der Lage Deutschlands und seine Ideen über eine neue Gestaltung des deutschen Staatensystems vorzulegen. Auf dem Congresse selbst war er, mit Urlaub seines Landesherren, zwar nur als Privatmann anwesend, stand aber doch mit allen hervorragenden Persönlichkeiten in enger Verbindung, und übte durch Gutachten und Denkschriften, die von ihm verlangt wurden, auf manche Berathungsgegenstände Einfluß aus. Für die Wissenschaft wurde seine Anwesenheit in Wien von größter Bedeutung, da es ihm gelang, eine Sammlung von Congressactenstücken zusammenzubringen, die er als „Acten des Wiener Congresses“ publicirte, ein Werk, welches mit der „kritischen Ausgabe der Schlußacte des Wiener Congresses und der Bundesacte“ und der „Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses“ für unsere Kenntniß der Geschichte „jenes Wendepunktes des deutschen und europäischen Staatsrechts und der Politik“ von der höchsten Wichtigkeit ist. — Nach Beendigung des Congresses wurde Klüber von Großherzog Karl mit einer Sendung nach Berlin und Petersburg betraut, um dort für die bedrohten Interessen des badischen Landes und seiner Dynastie thätig zu sein, und dem Zurückgekehrten wünschte der Großherzog die Leitung des Finanzdepartements zu übertragen. Bei der völligen Zerrüttung dieses Zweiges der Staatsverwaltung hatte Klüber indeß keine Neigung, ein so beschwerliches, verantwortliches und aussichtsloses Amt zu übernehmen. Doch machte er in dieser Hinsicht Vorschläge, welche in dem Rathe gipfelten, an Stelle des bisherigen „Wirthschaftens aus dem Stegreif“ eine planmäßige Staatswirthschaft treten zu lassen und sich zu bedeutenden Reductionen und Ersparnissen auf allen Verwaltungsgebieten zu verstehen. Für einen der dringendsten und wichtigsten Gegenstände aber erklärte er die Einführung einer landständischen Verfassung (vgl. v. Weech a. a. O. S. 196, 197.) In derselben Zeit, aus welcher diese Rathschläge datiren, (1817) trat Klüber neuerdings in preußische Dienste, indem er, mit dem Titel eines wirklichen Geheimen Legationsrathes, Beisitzer in dem Departement des Staatskanzlers und im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wurde. Sein erstes Geschäft waren die schwierigen Unterhandlungen über die Regelung des Rechtszustandes der preußischen Standesherrn im Sinne der Bundesacte. In der Zwischenzeit begleitete er den Staatskanzler Fürsten Hardenberg auf den Congreß zu Aachen (1818). Dort nahm er sich, ohne eine officielle Beziehung dazu zu haben, sehr eifrig der badischen Territorial- und Successionsfrage an (s. d. A. Versteht) und correspondirte über dieselbe eingehend mit dem Markgrafen, späteren Großherzog Ludwig und den Grafen von Hochberg. Seinem Betreiben war es besonders zu danken, daß der Großherzog Karl sich endlich entschloß, einen officiellen Vertreter an die in Aachen versammelten Monarchen zu senden, (vgl. d. Art. v. Versteht) und dadurch die Beschlüsse der Mächte zu seinen Gunsten zu lenken. — In Berlin konnte Klüber keine Stellung finden, die seinen Ansprüchen und Neigungen vollständig zusagte. Auf seinen Wunsch wurde ihm 1811 der Auftrag ertheilt, die Auseinandersetzung des aufgelösten Großherzogthums Frankfurt und dessen Departements Fulda zu bewirken. Während dieser Verhandlungen veröffentlichte Klüber 1822 die zweite Auflage seines

zuerst 1817 erschienenen Werkes: „Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten“. Bei der damals in Berlin herrschenden Strömung wurden die fünf Jahre lang unbeanstandete gebliebenen staatsrechtlichen Theorien Klübers nun plötzlich für staatsgefährlich erklärt. Einer hincanösen Untersuchung, die alsbald eröffnet wurde, machte Klüber, der das Glück hatte, so wohlhabend zu sein, daß er sich derlei nicht gefallen lassen mußte, rasch ein Ende, indem er sich seine Dienstentlassung erbat. Er siedelte nun nach Frankfurt über, wo er, mit literarischen Arbeiten beschäftigt und in anregendem Umgang mit dortigen Staats- und Finanzmännern, den Abend seines Lebens glücklich zubrachte. Er starb am 16. Februar 1837. — Klüber war ein Gelehrter von dem umfassendsten Wissen, von einer seltenen Belesenheit, von der strengsten Gewissenhaftigkeit. Seine Schriften zeichnen sich weniger durch Geist und Genialität, als durch Fleiß und Kritik aus. Mit einer selten gewordenen gründlichen Kenntniß des alten Reichsrechtes verband er das genaueste Wissen von dem Rechte des neuen deutschen Bundes, und eine nach voller Unparteilichkeit strebende Unbefangenheit verlieh seinem Urtheil eine fast autoritativ zu nennende Geltung. Ein vollständiges Verzeichniß seiner zahlreichen Schriften steht im „Neuen Nekrolog der Deutschen“ 1837. Sein einziger Sohn Friedrich Adolf wurde 1832 bairischer Legations- und Cabinetsrath, 1836 Geheimer Referendair und quittirte 1839 als Geheimer Rath den Dienst, wurde 1845 außerordentliches Mitglied des Staatsrathes und 1849 Staatsminister des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, aber schon 1850 wieder seiner Dienste enthoben. Er starb im Jahre 1858. (Vgl. Deutsches Staatswörterbuch 5, 614 ff.) W.

#### Friedrich Köbel,

Zeughausdirector von 1840—1858, wurde am 28. Januar 1797 zu Mainz, geboren, wo sein Vater kurmainz'scher Hof- und Regierungsrath war, trat 1814 als Bombardier bei der bairischen Artillerie in Dienst, wurde 1831 Secondlieutenant, und 1832 als Hauptmann Commandant der Pionniercompagnie (s. d. N. v. Fabert). Als wissenschaftlich gebildeter und in der Waffentechnik sehr erfahrener und gewandter Officier leistete er sowohl in der Feld-Artillerie, wie in der Pionnier-Compagnie ausgezeichnete Dienste, in welcher letzterer er sich durch Schaffung eines vorzüglichen Pontonnier-Materials und durch Ausbildung der Compagnie in diesem Zweige hervorthat, so daß er 1836 zum Stimmführer der 2. Division des 8. deutschen Armeecorps bei den Conferenzen bestimmt wurde, welche in Mannheim über das Pontonnierwesen abgehalten wurden (s. d. N. v. Freydorf). Mit der Ernennung Köbel's zum Zeughausdirector, 1840, begann die verdienstvollste Thätigkeit desselben für Baden, in welcher er die mächtigen Fortschritte in der Waffentechnik zum Vortheile des Armeecorps zu verwerthen verstand, als die Neubewaffung der Armeen allseitig auf die Tagesordnung trat. Der erste Schritt, welcher in dieser Richtung in den 30er Jahren in Baden gethan wurde, war die Pistonirung der Steinschloßgewehre, wobei Köbel im Verein mit dem tüchtigen Feuerwerkmeister Freyheit namentlich die Anfertigung guter, militairbrauchbarer Zündhütchen in die Hand nahm. In den 40er und 50er Jahren erfolgte die Einführung gezogener Handfeuerwaffen nach dem Vorderladungssystem von Minié, und es handelte sich hier bei der Kostspieligkeit einer Neubeschaffung um die Frage der zweckmäßigen Umänderung der vorhandenen Waffen, welche Köbel in vorzüglicher und entsprechend billiger Weise ins Werk zu setzen wußte. Auch an der Einführung der ersten gezogenen Büchse für die Jäger hatte